

Kindertagesstätten

1. Das Wichtigste in Kürze

Es gibt verschiedene Formen von Kindertagesstätten (kurz KiTa): Beginnend bei der Kinderkrippe bis zum Kinderhort. Hier werden Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig in Gruppen betreut und gefördert. Die Aufgaben der Tagesstätten sind breit gefächert und umfassen insbesondere die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

2. Formen

Die verschiedenen Formen der Kindertagesstätten sind nach Alter der betreuten Kinder aufgeteilt:

- **Kinderkrippe: für Kinder bis zu 3 Jahre**
Seit dem 1. August 2013 haben **alle** Kinder **vom 1. bis zum 3. Geburtstag** einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.
Auch Kinder **vor dem 1. Geburtstag** haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, **wenn** dies z.B. für die Entwicklung des Kindes wichtig ist oder die Erziehungsberechtigte(n) arbeiten, arbeitssuchend sind, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) bekommen.
- **Kindergarten: für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt**
Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf einen Kindergartenplatz für ein Kind **ab dem 3. Geburtstag** bis zum Schuleintritt.
- **Kinderhort: für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur 4. Klasse, teilweise auch bis 14 Jahre**

In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen. Auskünfte geben die einzelnen Einrichtungen.

Eine **Betreuung von Jugendlichen** (14 bis noch nicht 18 Jahre) in einer Tageseinrichtung findet **nicht** statt. Für Jugendliche kommt nur die Betreuung in einer [Tagesgruppe](#) oder einer Ganztagschule in Betracht.

3. Aufgaben der Kindertagesstätten

- Unterstützung und Ergänzung der Betreuung, Erziehung und Bildung innerhalb der Familie.
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Arbeit für die Eltern.
- Förderung der kindlichen Entwicklung hin zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.
Die Förderung soll sich an der geistigen, körperlichen, sozialen und emotionalen Reife der Kinder orientieren und ihnen grundlegende Regeln und Werte beibringen. Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes sind dabei ebenso zu beachten wie seine Fähigkeiten, seine Lebenssituation, seine Interessen und Bedürfnisse.

4. Befreiung von KiTa-Gebühren

Sind die KiTa-Gebühren wegen geringem Einkommen nicht zumutbar, können die Gebühren in der Höhe gestaffelt werden. Entscheidend sind hier das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die täglichen Betreuungszeiten des Kindes.

Auf Antrag können die KiTa-Gebühren auch teilweise oder ganz von der [Jugendhilfe](#) übernommen werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine der folgende Leistungen bezogen wird:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#))
- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
- Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen für Asylbewerber
- [Kinderzuschlag](#) gemäß Bundeskindergeldgesetz
- [Wohngeld](#)

5. Praxistipp

um die Qualität in der Kinderbetreuung zu verbessern. Weitere Informationen bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz .

6. Wer hilft weiter?

Das Jugendamt oder die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantworten Fragen zu Kindertagesstätten und unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten KiTa-Platz.

7. Verwandte Links

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Jugendamt](#)

[Diabetes > Kindertagesstätten](#)

[Tagespflege von Kindern](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Betreuung kranker Kinder](#)

Gesetzesquellen: §§ 22, 24 SGB VIII, KiQuTG